

## **Liquidation von Gesellschaften: Praxisänderung**

### **Notarieller Liquidationsbeschluss**

Bei einer Kapitalgesellschaft (AG oder GmbH) muss der Auflösungsbeschluss notariell beurkundet werden. Dieser Beschluss ist der Anmeldung an das Handelsregisteramt beizulegen. Die Gesellschaft firmiert neu mit dem Zusatz „in Liquidation“ (Art. 739 OR). Gleichzeitig werden durch die Generalversammlung Liquidatoren ernannt und im Handelsregister eingetragen, welche die Liquidation vollziehen (Art. 740 OR). Dies ist zwingend, auch wenn der Verwaltungsrat die Liquidation besorgt. Die Auflösung muss vom Verwaltungsrat beim Handelsregister angemeldet werden.

### **Neue Praxis zum Verwaltungsrat**

Bis anhin traten in der Praxis die Mitglieder des Verwaltungsrates oft zurück und die Gesellschaft hatte lediglich noch einen oder mehrere Liquidatoren als oberstes Leitungsorgan. Die kantonalen Handelsregisterämter haben nun ihre Praxis so angepasst, dass der Verwaltungsrat bei einer aufgelösten Aktiengesellschaft während der gesamten Liquidationsphase weiterbestehen bleibt, andernfalls ein Organisationsmangel vorliegt, der behoben werden muss. Die Praxis gilt sinngemäss auch bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Art. 821a OR) und Genossenschaften (Art. 912 OR).